

Schwer verletztes Kriegsoffer gezeigt

Der Ehemann der Verwundeten hatte die Redaktion um Veröffentlichung gebeten

Eine Boulevardzeitung titelt: „Putin, das ist DEIN WERK!“ und zeigt das Gesicht einer schwer verletzten Frau. „Eine Rakete zerriss ihre linke Gesichtshälfte, zerstörte die Haut rund ums Auge und die Nase“, heißt es in der Bildunterschrift. Die betroffene Gesichtshälfte ist verpixelt, die andere ebenfalls verwundete Seite wird gezeigt. Nur einen Tag vor dem Anschlag habe ein Reporter sie zum Interview getroffen, am Tag darauf habe ein Raketeneinschlag sie lebensgefährlich verletzt. Irinas Ehemann sei Abgeordneter der Partei von Vitali Klitschko, komme gebürtig von der Krim. Um zu zeigen, wie sehr Zivilisten unter dem Krieg litten, habe er die Redaktion gebeten, das Foto nach der grausamen Explosion zu zeigen.

Ein Leser sieht in der Veröffentlichung eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Verletzten und eine ekelhafte Darstellung von Gewalt. Das Leid anderer werde missbraucht, um die Auflage zu steigern.

Die Rechtsabteilung des Verlags sieht weder einen Verstoß gegen die Menschenwürde der verletzten Frau noch eine übertrieben sensationelle Darstellung nach Ziffer 11 des Pressekodex. Sie verweist auf eine Pressemitteilung des Presserats, wonach Redaktionen darauf achten sollten, dass Opfer durch die mediale Darstellung nicht zusätzlich herabgewürdigt werden. Dies sei nicht geschehen. In die Veröffentlichung des in Rede stehenden Bildes habe nicht nur einer der nächsten Angehörigen des Opfers eingewilligt, sondern es habe der Ehemann selbst angefertigt und die Redakteure auf eigenes Betreiben um eine Veröffentlichung gebeten. Das Opfer und ihr Ehemann hätten selbst ein Veröffentlichungsinteresse deutlich gemacht, und an dem grundsätzlichen Interesse auch der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über russische Gräueltaten im Krieg könne kein ernsthafter Zweifel bestehen. Durch den Artikel und das abgedruckte Bild der Verletzungen der Frau würden die Schrecken des Krieges in der Ukraine visualisiert und damit „greifbar“ gemacht. Die Tatsache, dass eine am Krieg unbeteiligte Zivilistin auf offener Straße in einer europäischen Stadt von einer Bombenexplosion verletzt werden könne, sei sicherlich von großem Interesse für eine breite Öffentlichkeit.

Die Mitglieder des Presserats erkennen in dem Foto der verletzten Frau eine harte, aber der Bedeutung des Kriegsgeschehens angemessene Darstellung. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Tatsache, dass Zivilisten in der Ukraine auf offener Straße schwer verletzt werden können. Das Opfer wird zudem weder zusätzlich

herabgewürdigt im Sinne der Ziffer 11 noch wird hier seine Menschenwürde nach Ziffer 1 des Pressekodex verletzt, zumal die Redaktion eine Gesichtshälfte verpixelt hat. Für ausschlaggebend halten die Mitglieder außerdem, dass der Ehemann des Opfers das Foto gemacht und der Redaktion zur Verfügung gestellt hat. Damit lag die Einwilligung eines engen Angehörigen zur Veröffentlichung des Fotos vor, wie sie in Ziffer 8, Richtlinie 8.2 zur Opferberichterstattung gefordert wird.

Aktenzeichen:190/22/1

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet